

Ballungsraumzulage für Beamtinnen und Beamte, Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger sowie Beschäftigte nach Besoldungsrecht des Freistaates Bayern im „Verdichtungsraum München“

Mit diesem Merkblatt soll Ihnen ein kurzer Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Ballungsraumzulage **an Beamtinnen und Beamte, Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger sowie Beschäftigte mit Anspruch auf Bezüge nach Besoldungsrecht** nach Art. 94 Bayer. Besoldungsgesetz (BayBesG) gegeben werden. Die nachfolgenden Informationen verstehen sich als unverbindliche Hinweise und können nicht alle Details der maßgeblichen Bestimmungen wiedergeben.

Anspruch auf Zahlung der Ballungsraumzulage besteht nur nach folgender Maßgabe:

1. Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zum 1. September 2013 muss sowohl der **Sitz der Behörde oder Dienststelle**, der Sie angehören oder bei der Sie überwiegend tätig sind, als auch Ihr **Hauptwohnsitz** (§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz) im „Verdichtungsraum München“ liegen (siehe auch Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013). Diesem gehören folgende Gemeinden oder bestimmte angrenzende gemeindefreien Gebiete (Forsten) an:

Alling, Anzing, Aschheim, Baierbrunn, Berg, Dachau, Ebersberg, Eching, Eichenau, Emmering, Erding, Feldafing, Feldkirchen, Forstern, Forstinning, Freising, Fürstenfeldbruck, Garching b. München, Gauting, Germering, Gilching, Gräfelfing, Grafing bei München, Grafrath, Grasbrunn, Gröbenzell, Grünwald, Haar, Hallbergmoos, Hebertshausen, Herrsching a. Ammersee, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München, Kirchseeon, Kottgeisering, Krailling, Maisach, Mammendorf, Markt Schwaben, Landeshauptstadt München, Neubiberg, Neufahrn b. Freising, Neuried, Oberhaching, Oberschleißheim, Oberschweinbach, Olching, Ottenhofen, Ottobrunn, Planegg, Pliening, Pöcking, Poing, Puchheim, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Röhrmoos, Schäftlarn, Schöngeising, Seefeld, Starnberg, Taufkirchen, Türkenfeld, Tutzing, Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim, Vaterstetten, Vierkirchen, Weßling, Wörth, Wörthsee, Zorneding.

Für Berechtigte sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, deren dienstlicher Wohnsitz und Hauptwohnsitz nicht im „Verdichtungsraum München“, jedoch am 31. August 2013 in der bis dahin maßgebenden Gebietskulisse „Stadt- und Umlandbereich München“ lagen und seither ununterbrochen liegen, wird unter bestimmten Voraussetzungen Bestandsschutz gewährt (siehe Nr. 5).

2. Wie in Nr. 1 erläutert, muss Ihre **Hauptwohnung** im Sinne der § 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz ebenfalls in einer der in Nr. 1 genannten Gemeinden liegen.

3. Der **Grundbetrag** der Ballungsraumzulage (126,62 EUR) steht Ihnen zu, **soweit** Ihr Grundgehalt (einschließlich ggf. zustehender Strukturzulage und Amtszulage, aber **ohne** Familienzuschlag und ohne alle anderen Zulagen und Bezügebestandteile) hinter einem bestimmten Betrag (sog. Grenzbetrag) zurückbleibt. Für den Grundbetrag gilt ab dem 01. Januar 2019 ein Grenzbetrag von 3.674,01 EUR. Die Ballungsraumzulage füllt die geschilderten Bezüge höchstens bis auf den Grenzbetrag auf. Für Teilzeitbeschäftigte werden Grenzbetrag und Höhe der Ballungsraumzulage entsprechend der Teilzeitquote vermindert.

Ferner wird für jedes Kind, für das Ihnen Kindergeld tatsächlich gezahlt wird, ein **Kinderzuschlag** von 33,77 EUR gezahlt, soweit Ihr Grundgehalt (wiederum einschließlich ggf. zustehender Strukturzulage und Amtszulage, aber ohne die bereits oben angegebenen anderen Bezügebestandteile) hinter dem sog. Kindergrenzbetrag zurückbleibt. Der Kindergrenzbetrag beträgt ab dem 01. Januar 2019 5.111,67 EUR. Der Kindergrenzbetrag wird bei Teilzeitbeschäftigung ebenfalls entsprechend der Teilzeitquote vermindert.

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger gelten folgende abweichende Vorschriften: Beamtinnen und Beamte auf Widerruf erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 63,30 EUR (Anwärtergrundbetrag), Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger einen Grundbetrag in Höhe von 37,98 EUR (Dienstanfängergrundbetrag). Der Kinderzuschlag wird jeweils in Höhe von 33,77 EUR gezahlt. Eine Ballungsraumzulage (Anwärtergrundbetrag bzw. Dienstanfängergrundbetrag und ggf. Kinderzuschlag) wird nur gewährt, soweit der Anwärtergrundbetrag nach Art. 77 BayBesG bzw. die Unterhaltsbeihilfe nach Art. 97 BayBesG hinter dem sog. Anwärtergrenzbetrag zurückbleibt. Der Anwärtergrenzbetrag beträgt ab dem 01. Januar 2019 1.333,26 EUR.

4. Die Zahlung der ergänzenden Fürsorgeleistung hängt nicht von einer Antragstellung ab.
5. Berechtigte bzw. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, denen eine Ballungsraumzulage bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen LEP am 1. September 2013 gezahlt worden ist, wird die Ballungsraumzulage unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
- dienstlicher Wohnsitz und Hauptwohnsitz liegen unverändert im „Stadt- und Umlandbereich München“ (vgl. Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 – GVBl S. 471), aber nicht im Verdichtungsraum München (dann Nr. 1)
 - unter Geltung der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 bestand Anspruch auf die Gewährung einer Ballungsraumzulage und
 - die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ballungsraumzulage sind weiterhin erfüllt.

Die Ballungsraumzulage wird auch gewährt, wenn dienstlicher Wohnsitz oder Hauptwohnsitz vom „Stadt- und Umlandbereich München“ in den „Verdichtungsraum München“ verlegt wird.